

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 23, VergGr. V c Fallgruppe 3 und VergGr. V b Fallgruppe 29; ZPO § 144 (Leiter der Elektrowerkstatt eines Psychiatrischen Landeskrankenhauses)

Leitsätze:

1. Die Merkmale für Meister der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 fordern eine dreifache wesentliche Heraushebung aus den in ihr genannten Fallgruppen der VergGr. V c BAT durch Umfang, Bedeutung und große Selbständigkeit.
2. Bei dem Leiter der Elektrowerkstatt eines Landeskrankenhauses kommen als "Arbeitsvorgänge" (§§ 22, 23 BAT) die Leitung der Werkstatt und die ihm unabhängig davon obliegende persönliche handwerkliche Mitarbeit in Betracht.

Aktenzeichen: 4 AZR 607/77

Urteil des BAG vom 16. Mai 1979 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 607/77

8 Sa 184/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. Mai 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. März 1977 - 8 Sa 184/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist Elektromeister und seit dem 1. April 1969 im Angestelltenverhältnis als Leiter der Elektrowerkstatt des Psychiatrischen Landeskrankenhauses R beim beklagten Land tätig. Das Landeskrankenhaus umfaßt 27 Gebäude, in denen etwa 900 Patienten untergebracht sind. Der Kläger ist dem Technischen Leiter, einem graduierten Ingenieur, unterstellt. In der Werkstatt unterstehen ihm zwei handwerklich ausgebildete Gehilfen; außerdem arbeiten dort jeweils zwei bis drei Anstaltsinsassen mit. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. V c BAT.

Im einzelnen obliegen dem Kläger die nachfolgenden Aufgaben, die jeweils den angegebenen Prozentsatz seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen:

Leitung der Elektrowerkstatt	20 v.H.,
Überwachung, Wartung und Instandhaltung komplizierter elektrischer Anlagen	20 v.H.,
Planung von Anlageänderungen und Neuanlagen	10 v.H.,
eigene praktische handwerkliche Mitarbeit	40 v.H. und
Vertretung des technischen Betriebsleiters	10 v.H..

Als zugelassener Konzessionsträger der B. AG sowie der Stadtwerke K ist der Kläger berechtigt, bei Überlastungen Störungen sofort selbst zu beheben. Dabei muß er die VDE-Vorschriften, die Abnahmevorschriften der Lieferwerke, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Dienstpläne beachten, bei deren Erstellung durch den Technischen Leiter er mitwirkt. Soweit Funktionsstörungen bei elektrischen Geräten mit den Mitteln der anstaltseigenen Elektrowerkstatt nicht beseitigt werden können, veranlaßt der Kläger die Einschaltung des Kundendienstes oder die Ersatzteilbeschaffung. Reparaturen an der Röntgenanlage sind speziell ausgebildeten Fachkräften vorbehalten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1973 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er werde nicht nur an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt, sondern Umfang und Bedeutung seines Aufgabengebietes höben sich darüber hinaus auch erheblich aus der VergGr. V c BAT heraus. Daher stehe ihm die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung zu, zumal sich seine Tätigkeit auch durch große Selbständigkeit auszeichne. Zumindest für die Leitung der Werkstatt, die Anlagenwartung und die Vertretung des Technischen Betriebsleiters treffe das zu. Die von ihm auszuübenden handwerklichen Tätigkeiten oblägen normalerweise hochwertigen Spezialisten. Einfache Arbeiten überlasse er den Gehilfen. Auch die große Zahl der von ihm zu betreuenden elektrischen Geräte und Anlagen rechtfertige das Klagebegehren. Für zahlreiche Anlagen bestünden auch keine Wartungsverträge mit den Lieferfirmen. Dies gelte für die Kühlanlagen, die Wäscherei, die Mangel- und Reinigungsanlagen, die Heizungs- und Klimaanlage, die Wasseraufbereitungsanlagen, die Hochdruckkesselanlagen, die Kläranlagen und zahlreiche elektrotechnische und elektromedizinische Anlagen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1973 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde tarifgemäß nach der VergGr. V c BAT vergütet. Die Merkmale für Meister der VergGr. V b BAT erfülle er hingegen nicht. Bei der Elektrowerkstatt des Landeskrankenhauses handele es sich nämlich nur um eine kleine Werkstatt. Planungsaufgaben, die Änderung von technischen Anlagen sowie Neuanlagen seien Sache des Technischen Leiters oder fielen in die Zuständigkeit des staatlichen Hochbauamtes. Die Tätigkeitsmerkmale für Meister in der VergGr. V b BAT seien nur Spitzenkräften vorbehalten. Schließlich müsse berücksichtigt werden, daß für die technisch komplizierten elektrischen Anlagen Wartungsverträge bestünden.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.480,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen nehmen mit Recht an, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Gewerkschaft ÖTV zwischen den Parteien der BAT und dessen Anlage 1 a gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG bis zum 31. Dezember 1969 normativ und zwingend gegolten und nach diesem Zeitpunkt deren Normen dispositiv mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, [demnächst] AP Nr.14 zu §§ 22, 23 BAT 1975), während ab 1. Januar 1975 der BAT wieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gilt. Demgemäß ist eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung für die Anspruchszeiträume vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1974 und ab 1. Januar 1975 geboten. Zwar wird diese rechtliche Differenzierung vom Landesarbeitsgericht nicht vorgenommen. Gleichwohl gelangt es aus anderen Gründen jedoch zu einem zutreffenden Prozeßergebnis.

Der Kläger stützt die Klageforderung auf die durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Meister vom 8. Juli 1970 neu eingeführten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (Fallgruppe 29). Alle Prozeßbeteiligten und auch die Vorinstanzen haben jedoch übersehen, daß in diesem Tarifvertrag in § 1 einleitend bestimmt wird:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden.....".

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Damit haben die Tarifvertragsparteien mittels dieses Tarifvertrages Tarifrecht normieren wollen, das sich unmittelbar im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befinden sollte. Diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist ihnen jedoch vom Gesetzgeber nicht eingeräumt worden, so daß durch diesen "Tarifvertrag" kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden ist, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 14. Februar 1973 (AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) im einzelnen ausgeführt hat. Hieran ist festzuhalten (vgl. das Urteil des Senats vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, [demnächst] AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Mithin kommt es auf alles das nicht an, was die Vorinstanzen in Verkennung dieser Rechtslage für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 im einzelnen ausgeführt haben. Da es zudem nach der gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergeltenden Fassung der Anlage 1 a zum BAT in diesem Anspruchszeitraum in der VergGr. V b BAT ohnehin keine Tätigkeitsmerkmale für Meister gab, ist deswegen die klageabweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts für diesen Anspruchszeitraum jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Außerdem bedurfte es unter diesen Umständen auch nicht der sonst nach §§ 22, 23 BAT a.F. gebotenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts darüber, ob es beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annahm oder dessen überwiegend auszuübende oder jeweils für sich allein nicht überwiegende Teiltätigkeiten rechtlich beurteilte (vgl. BAG 25, 371 [376] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Andererseits läßt das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend bemerkt, für den weiteren Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 unberücksichtigt, daß nunmehr nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung des Klägers zunächst davon abhängig ist, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. V b BAT entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist im Sinne der Senatsrechtsprechung als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhängstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenz-



bare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 4. April 1979 - 4 AZR 497/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen auf die frühere Senatsrechtsprechung).

Zugleich sind mit dem Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Meister vom 8. Juli 1970 heranzuziehen, der nach Maßgabe von § 2 Ziffer 9 des 37. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden ist. Hiernach sind zu vergüten:

nach der VergGr. VII BAT Fallgruppe 27

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß an eigener Verantwortung,

nach der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 23

Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert,

nach der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 23 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und

nach der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der VergGr. V c Fallgruppe 2, 3 oder 4 herausheben,

wobei jeweils zur Definition des Meisterbegriffes die Protokollnotiz Nr. 17 heranzuziehen ist.

Da die Vorinstanzen das Inkrafttreten der neugefaßten §§ 22, 23 / BAT nicht berücksichtigt haben, haben sie auch die beim Kläger anfallenden und für seine tarifliche Mindestvergütung in erster Linie maßgeblichen "Arbeitsvorgänge" nicht bestimmt. Da jedoch der Rechtsbegriff des "Arbeitsvorganges" ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener

Rechtsbegriff ist, kann seine Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange vom Revisionsgericht überprüft werden (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Für das Revisionsgericht besteht daher aber auch die weitere rechtliche Möglichkeit, im Einzelfall bei Vorliegen der dafür erforderlichen Feststellungen die "Arbeitsvorgänge" des Angestellten selbst festzulegen (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Angesichts des unstreitigen Sachverhalts und ausreichender Tatsachenfeststellungen durch die Vorinstanzen ist dies rechtlich vorliegend möglich. Als "Arbeitsvorgang" des Klägers kann danach einmal die Leitung der Elektrowerkstatt des Landeskrankenhauses angesehen werden (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), die 20 v.H. seiner Arbeitszeit ausmacht; dasselbe gilt für die eigene handwerkliche Tätigkeit des Klägers, die 40 v.H. seiner Arbeitszeit umfaßt. Dabei bestehen die Arbeitsergebnisse einmal in der Leitung der Elektrowerkstatt unter Einschluß des Einsatzes der beiden Gehilfen des Klägers sowie der ihm beigegebenen Anstaltsinsassen und zum anderen in der Erledigung der ihm unabhängig von der Werkstattleitung zugewiesenen eigenen handwerklichen Aufgaben. Bezüglich der Verwaltungsübung bestehen hinsichtlich beider Arbeitseinheiten keine Zweifel, da der Kläger in beiden Fällen seinerseits dem Technischen Leiter untersteht und andererseits bei der Werkstattleitung für den Einsatz der beiden ihm unterstellten Gehilfen sowie der ihm zur Arbeitsleistung zugewiesenen Anstaltsinsassen verantwortlich ist und davon unabhängig seine eigenen handwerklichen Aufgaben selbst zu erledigen hat. Beide Arbeitseinheiten sind auch jeweils tatsächlich



- 8 -

abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar, und zwar jeweils nach den gleichen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen. Dabei kann sich die Zusammenfassung der eigenen handwerklichen Aufgaben des Klägers zu einem "Arbeitsvorgang" rechtlich nur zu seinen Gunsten auswirken.

Die beiden vorgenannten "Arbeitsvorgänge" des Klägers, die zusammengenommen unstreitig 60 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachen und damit für die Bestimmung seiner tariflichen Mindestvergütung maßgebend sind, entsprechen jedoch, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend annimmt, nicht den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29, auf die sich der Kläger allein beruft und berufen kann. Ohne dies näher auszuführen, geht das Landesarbeitsgericht ersichtlich und zutreffend davon aus, daß, wie schon der Tarifwortlaut klarstellt, die Merkmale der VergGruppen VI b BAT Fallgruppe 23, V c BAT Fallgruppe 3 und V b BAT Fallgruppe 29 für Meister aufeinander aufbauen. Als Elektromeister erfüllt der Kläger die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 23 sowie der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 17. Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß der Kläger darüber hinaus die qualifizierenden Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 erfüllt, wobei die nur pauschale Überprüfung des Landesarbeitsgerichts deswegen ausreichend ist, weil die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind.

Die weiteren qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 verlangen zunächst einmal eine wesentliche Heraushebung aus den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 durch den Umfang des Aufgabengebietes. Damit fordern die Tarifvertragsparteien, daß hier das Aufgabengebiet des Meisters, gemessen an den Merkmalen der Ausgangsfallgruppen der VergGr. V c BAT, als solches quantitativ besonders breit, d.h. außergewöhnlich umfangreich und vielfältig sein muß, was notwendigerweise zugleich eine außergewöhnliche Vielzahl von Aufgaben umfaßt. Diese besonderen tariflichen Erfordernisse erfüllt der Kläger indessen schon nach seinem eigenen Vortrag nicht. Daraus ergibt sich nämlich nicht, daß der Umfang seiner Aufgaben den der bereits qualifizierten

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Meister im Sinne der VergGr. V c BAT nochmals überschreitet. Dabei verkennt der Kläger offensichtlich, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht darauf abstellen, wie groß die jeweilige Zahl der von dem Meister zu betreuenden elektrischen Geräte, Anlagen und Apparaturen im Einzelfall ist. Entscheidend ist vielmehr nach dem im Tarifwortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien der objektive Umfang des Aufgabengebietes bzw. die damit verbundene besonders große Zahl der dem Meister übertragenen fachlichen Aufgaben, die keineswegs mit der Zahl der zu betreuenden Geräte, Anlagen und Apparaturen identisch zu sein braucht.

Außerdem muß sich zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 die Tätigkeit des Meisters auch durch die Bedeutung seines Aufgabengebietes wesentlich aus der VergGr. V c BAT (hier Fallgruppe 3) herausheben, wobei sich diese Heraushebung beispielsweise aus der außergewöhnlichen Bedeutung der konkreten Aufgabenstellung, aber auch aus den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Lebensverhältnisse Dritter, etwa der Anstaltsinsassen, ergeben kann (vgl. Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Hingegen kann bei den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 - anders als bei anderen vergleichbaren tariflichen Fallgestaltungen - die Bedeutung der Tätigkeit nicht mit der Größe des Aufgabengebietes von den Tarifvertragsparteien zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal erhoben worden ist, das außer demjenigen der besonderen Bedeutung ebenfalls kumulativ erfüllt sein muß.

Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang von einer wesentlichen, erheblichen Heraushebung des Aufgabengebietes des Klägers aus der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 durch dessen Bedeutung spricht, auf die es auch mehrmals in seinen subsumierenden Ausführungen zurückkommt, so geht es dabei ersichtlich vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, den es auch bei seiner Subsumtion beibehält. Das gilt für seine Ausführungen zu den



- 10 -

Aufgaben des Klägers bei der Leitung der Elektrowerkstatt und der Erledigung seiner eigenen handwerklichen Tätigkeit gleichermaßen. Zwar behandelt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang stellenweise auch Fragen der Verantwortung, auf die es nach dem Wortlaut der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 nicht ankommt. Nach dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils will das Landesarbeitsgericht mit diesen seinen Ausführungen jedoch lediglich zum Ausdruck bringen, daß die organisatorische Gesamtverantwortung auch für die Tätigkeit des Klägers beim Technischen Leiter des Landeskrankenhauses liegt, womit das Landesarbeitsgericht zugleich im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes zum Ausdruck bringen und klarstellen will, daß sich auch deswegen die entsprechenden Aufgaben des Klägers nicht im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 durch ihre Bedeutung aus der VergGr. V c BAT wesentlich herausheben.

Schließlich erfordern diese Tätigkeitsmerkmale aber auch noch als dritte Anspruchsvoraussetzung eine wesentliche Heraushebung durch "große Selbständigkeit", deren Vorliegen das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung beim Kläger gleichfalls verneint. Dabei ist davon auszugehen, daß dem Begriff der Selbständigkeit in der Anlage 1 a zum BAT schlechthin die rechtliche Bedeutung zukommt, daß je nach den Umständen der betreffenden Berufsgruppe eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistungen einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenkreises gefordert werden muß (vgl. das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dies muß auch hier gelten. Wenn im übrigen die Tarifvertragsparteien in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 auch noch ausdrücklich im Sinne einer wesentlichen Heraushebung "große" Selbständigkeit fordern, so verlangen sie damit bei den von der Tarifnorm erfaßten Meistern nach Tarifwortlaut, Sinn und Zweck

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Norm sowie dem tariflichen Gesamtzusammenhang eine besonders breite, weitreichende Selbständigkeit, die sich insbesondere in außergewöhnlicher Weisungsfreiheit und Dispositionsfreiheit äußern kann, wobei freilich jeweils den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 191/77 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an BAG AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 10, 161 [168] = AP Nr. 76 zu § 3 TOA; auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband II Anm. 110, sowie Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, VergGr. V b Rdnrn. 148 ff., S. 217). Wegen des hier besonders weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriffes steht dabei den Tatsacheninstanzen ein weiter Beurteilungsspielraum zu (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 191/77 - mit weiteren Nachweisen).

Auch hinsichtlich dieses tariflichen Tätigkeitsmerkmals zeigen die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sowie sein mehrmaliger Bezug auf die einschlägige frühere Senatsrechtsprechung, daß es vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist und auch nicht zu strenge Anforderungen gestellt hat. Dies gilt wiederum für die Würdigung der Aufgaben des Klägers sowohl bei der Leitung der Elektrowerkstatt als auch bei der Erledigung der ihm selbst obliegenden unmittelbaren handwerklichen Aufgaben. Abgesehen davon läßt auch schon der eigene Vortrag des Klägers kaum rechtliche Schlüsse dahin zu, daß er sich durch "große Selbständigkeit" im zuvor erörterten Rechtssinne aus der VergGr. V c BAT heraushebt. Der Kläger scheint vielmehr anzunehmen, daß es ausreicht, wenn er im landläufigen Sinne selbständig zu arbeiten hat. Diese Rechtsauffassung ist jedoch aus den dargelegten Gründen nicht tarifgerecht.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 durch den Kläger nur pauschal überprüft hat.



- 12 -

Dies ist jedoch einmal deswegen unschädlich, weil unter den Parteien die entsprechenden anspruchsbegründenden Tatsachen unstrittig sind. Hinzu kommt, daß in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 auf andere rechtliche Kriterien abgestellt wird, so daß sich etwaige Fehler bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der VergGr. V c BAT insoweit nicht auswirken würden. Im übrigen verkennt die Revision, daß es ausreichend ist, wenn sich die Tätigkeit des Angestellten aus einer der in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 genannten Ausgangsfallgruppen heraushebt, so daß es jedenfalls ausreichend ist, wenn das Landesarbeitsgericht überprüft hat, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 entspricht, wobei die Heraushebungskriterien der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 ohnehin immer dieselben sind.

Weiter weist die Revision zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht die Heraushebungsmerkmale der Bedeutung des Aufgabengebietes sowie der großen Selbständigkeit in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 selbst nicht definiert bzw. in abstrakter Weise dargestellt hat. Das ist jedoch unschädlich, wenn - wie vorliegend - aus den subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts mit hinreichender Sicherheit und Klarheit erkennbar ist, daß das Landesarbeitsgericht von den zutreffenden Rechtsbegriffen ausgegangen ist. Vorliegend kommt noch hinzu, daß sich das Landesarbeitsgericht zumindest bei dem Rechtsbegriff der großen Selbständigkeit auch noch auf die einschlägige frühere Rechtsprechung des Senats bezogen hat, so daß es auch unschädlich ist, wenn das Landesarbeitsgericht, wie die Revision richtig bemerkt, in mißverständlicher Weise an einer Stelle davon spricht, die Fallgruppe 29 der VergGr. V b BAT sei nur "Spitzenkräften" vorbehalten.

Im übrigen verkennt die Revision, daß angesichts der mehrfachen Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den zur Beurteilung stehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen das Revisionsgericht ohnehin nur überprüfen kann, ob das Landesarbeitsgericht von den zutreffenden Rechtsbegriffen ausgegangen ist, nicht gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat

-13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und auch seine Beurteilung nicht wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist. Insoweit bringt die Revision jedoch keine durchgreifenden Rügen an. Wenn sie beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht die von ihm gezogenen rechtlichen Schlüsse nicht auf das Bestehen der Wartungsverträge hätte stützen dürfen, so greift die Revision damit in Wahrheit die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts an. Auch diese Rüge der Revision geht jedoch fehl, weil das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes aus der Existenz der unstreitig bestehenden zahlreichen Wartungsverträge den rechtlichen Schluß hat ziehen können, daß auch deswegen die Tätigkeit des Klägers nicht dem qualifizierenden Merkmal besonderer Bedeutung im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 29 entspricht. Dasselbe gilt auch für die Beschränkungen, die sich für die Tätigkeit des Klägers aus der jeweiligen eigenen Kompetenz des Staatsbauamtes und des Technischen Leiters ergeben. Abgesehen davon greifen alle das materielle Recht betreffenden Rügen der Revision letztlich schon deswegen nicht durch, weil es schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers an der Erfüllung des weiteren tariflichen Tätigkeitsmerkmals der wesentlichen Heraushebung durch den Umfang seines Arbeitsgebietes fehlt. Auch hat das beklagte Land entgegen dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat diesem gegenüber nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen der Vorinstanzen weder ein konstitutives noch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis erklärt.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Im übrigen verkennt die Revision, daß der Sachverhalt unstreitig ist und es deswegen einer Beweisaufnahme nicht bedurfte. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat seine entsprechenden Rügen dahin interpretiert hat, das Landesarbeitsgericht hätte nach § 144 ZPO zu seiner eigenen Unterstützung von Amts wegen einen Sachverständigen zuziehen müssen, wird verkannt, daß diese Vorschrift die Entscheidung über die Zuziehung von Sachverständigen in das pflichtgemäße, vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbare Ermessen der Tatsachengerichte legt (vgl. das Urteil des



- 14 -

Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen), das vorliegend weder überschritten noch mißbräuchlich angewendet worden ist. Auch bei ihren Rügen nach § 139 ZPO übersieht die Revision, daß Rechtsfragen keiner Beweisaufnahme zugänglich, sondern ausschließlich von den staatlichen Gerichten nach materiellem Recht zu entscheiden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Feller
H. Hauk Engert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)